

Leistungsvereinbarung

Sportzentrum Hirzenfeld

zwischen der

Einfachen Gesellschaft „Sportzentrum Hirzenfeld“
handelnd durch die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden,
vertreten durch den Präsidenten und den Sekretär

als Leistungsbestellerin
(nachfolgend „Einfache Gesellschaft“ genannt)

und

dem Trägerverein Hirzi,
vertreten durch die statutarischen Organe

als Leistungserbringer
(nachfolgend „Trägerverein Hirzi“ genannt)

Gültige Fassung (inkl. Nachtrag)
--

I. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck und Ziel

Zweck

Art. 1 ¹Die Einfache Gesellschaft „Sportzentrum Hirzenfeld“ (nachfolgend: Leistungsbestellerin) will ihrer Bevölkerung ein vielseitiges, attraktives und familienfreundliches Freizeit- und Bewegungsangebot anbieten.

² Mit dieser Vereinbarung beauftragt die Leistungsbestellerin den Trägerverein Hirzi mit der Führung des Betriebs des Sportzentrums Hirzenfeld, Münchenbuchsee.

³Diese Vereinbarung regelt Art, Umfang und Abgeltung der Leistungen, welche der Trägerverein Hirzi im Auftrag der Einfachen Gesellschaft für die Führung des Sportzentrums Hirzenfeld erbringt, sowie die Form der Zusammenarbeit. Die Abgeltung der Leistung erfolgt durch einen Pauschalbeitrag.

Übergeordnete gemeinsame Ziele

Art. 2 ¹Der Trägerverein Hirzi trägt die Verantwortung für die Betriebsführung und den Unterhalt der Anlage des Sportzentrums Hirzenfeld.

² Er bietet den Gästen im Sportzentrum Hirzenfeld innerhalb der vorhandenen Rahmenbedingungen ein abwechslungsreiches Freizeit- und Bewegungsangebot und ermöglicht der Bevölkerung, den Vereinen und der Schule im Sommer und im Winter Begegnungs- und Bewegungsmöglichkeiten zu benutzerfreundlichen Konditionen.

³Die betriebliche Effizienz ist mittelfristig auf das Niveau vergleichbarer Institutionen zu erhöhen bzw. auf diesem Niveau zu stabilisieren (Deckungsgrad von mind. 60 %)

⁴Im Rahmen dieser Vereinbarung und der gesetzlichen Bestimmungen hat der Trägerverein Hirzi die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

1.2 Grundlagen

Grundlagen

Art. 3 ¹Es gelten folgende Grundlagen für die allgemeine Betriebsführung:

- a Gesellschaftsvertrag der Einfachen Gesellschaft „Sportzentrum Hirzenfeld“ vom 10. Dezember 2010
- b Baurechtsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee und dem Trägerverein Hirzi vom 10. Dezember 2010
- c Gemeindeverfassungen / Organisationsreglemente der an der Einfachen Gesellschaft beteiligten Gemeinden
- d Vereinsstatuten vom 8. Juni 2010
- e Betriebskonzept des Sportzentrums Hirzenfeld
(muss vom Verein bis 31. März 2012 erarbeitet werden)
- f Sportfondsverordnung des Kantons Bern

² Für den Sommerbetrieb gelten die für den Freibadbetrieb übergeordneten Bestimmungen, insbesondere:

- a Eidgenössische Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern

- b Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG)
- c Verordnung des Kantons Bern über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV)
- d Verordnung des Kantons Bern über die Schwimmbäder
- e Vorschriften betreffend den Wechsel der Chlorgasflaschen
- f Vorschriften betreffend das Verhalten bei Chlorgasalarm

³ Für den Winterbetrieb gelten die für den Kunsteisbahn- und Hockeybetrieb übergeordneten Bestimmungen, insbesondere:

- a Technisches Reglement der Eissportanlagen der Swiss Ice Hockey Association Regio League / National League
- b Reglement Ordnung und Sicherheit der Schweizerischen Eishockey Amateurliga (AL) vom 20. Juni 2009
- c Eidgenössische Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV)

Betriebsführung

Art. 4 ¹Der Trägerverein Hirzi führt das Sportzentrum Hirzenfeld gemäss den entsprechenden Vorschriften und stellt im Rahmen der Aufsicht sicher, dass die entsprechenden Anforderungen eingehalten werden.

²Erlegt die Grundsätze, nach welchem er den Betrieb führen und seine Leistungen anbieten will, in einem Betriebskonzept dar. Das Betriebskonzept enthält namentlich folgende Elemente:

- a Betriebliche Zielsetzung (Angebot, Besucherfrequenzen, Rendite)
- b Qualitätssicherung
- c Organisation, Aufgaben und Verantwortlichkeiten
- d Personelles (Anstellungsbedingungen, Anforderungen an die Mitarbeitenden, Personalführung, Aus- und Weiterbildung)
- e Vertragsobjekt / Liegenschaft
- f Finanzielles
- g Öffentlichkeitsarbeit
- h Messung der erbrachten Leistungen (Besucherfrequenzen, Kundenzufriedenheitsumfragen, etc.)

II. Vereinbarte Leistungen

Leistungskatalog

Art. 5 ¹ Im Rahmen der Zweckerfüllung erbringt der Verein Dienstleistungen zugunsten seiner Mitglieder sowie für die Einwohnerinnen und Einwohner der beteiligten Gemeinden und weiterer Bevölkerungskreise und Freizeit- oder Sportorganisationen.

² Es sind dies insbesondere

- a der Freibadbetrieb während des Sommers inkl. Beachvolleyball
- b der Eislaufbetrieb und Eishockeytrainings- und -spielbetrieb während des Winters
- c Gastronomiebetrieb
- d Parkplatzbewirtschaftung

letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:
24.02.2017 11:31:00	Axioma\Lauf-Nr. 1270\Leistungsvertrag.docx

³ Der Verein erbringt die folgenden Leistungen und realisiert die damit verbundenen allgemeinen Zielsetzungen:

Sommersaison	Qualitativer und attraktiver Freibadbetrieb	- Gestaltung eines kundenfreundlichen und betriebswirtschaftlichen Angebots (Tarife, Öffnungszeiten) - Kontaktstelle (Schalter-/Telefon- und Online-Erreichbarkeit)
Sommersaison	Qualitativer und attraktiver Freibadbetrieb	- Sicherstellung der Qualitäts- und Sicherheitsvorschriften - Sauberkeit und Ordnung innerhalb der Anlage
	Beachvolleyball	- Beachvolleyballballfelder für die individuelle Nutzung
	Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung	- Events - Grossanlässe - Kundenwerbung
Wintersaison	Kundenfreundlicher öffentlicher Eislaufbetrieb	- Gestaltung eines kundenfreundlichen und betriebswirtschaftlichen Angebots (Tarife, Öffnungszeiten) - Kontaktstelle (Schalter-/Telefon- und Online-Erreichbarkeit) - Sicherstellung der Qualitäts- und Sicherheitsvorschriften - Sauberkeit und Ordnung innerhalb der Anlage
	Professioneller Eishockeytraining- und Spielbetrieb	- Benutzerfreundliche Rahmenbedingungen für einheimische und auswärtige Clubs - Effiziente und gut ausgelastete Eisplanung - Gebühren und Inkasso für die Eisbenützung - Aktive Kommunikation mit Clubs und Spieler
	Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung	- Events - Grossanlässe - Kundenwerbung
Gastronomie	Gastronomiebetrieb grundsätzlich entsprechend den Benützungszwecken und Öffnungszeiten des Sportzentrums	- Gastronomiebetrieb Sommersaison - Gastronomiebetrieb Wintersaison
Liegenschafts- und Anlagewartung	- Baulicher / betrieblicher Unterhalt - Instandhaltung	- Bedarfsgerechte und zeitlich optimale Durchführung von Unterhaltsarbeiten (Jährlich wiederkehrende Unterhaltsarbeiten sowie die Anschaffung von Mobiliar und Maschinen sind bis zur betragsmässigen Limite gem. Art. 10 grundsätzlich über die Betriebsrechnung zu finanzieren)
Parkplatzbewirtschaftung	Bewirtschaftung der zugewiesenen Parkplätze	- Unterhalt - Bewirtschaftung - Sauberkeit und Ordnung

Öffnungszeiten

Art. 6 ¹Der Sommerbetrieb steht den Gästen jährlich mindestens in den Monaten Juni, Juli und August zur Verfügung, der Winterbetrieb mindestens in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar.

²Die Öffnungszeiten sind so zu gestalten, dass die Kundenbedürfnisse und die betriebswirtschaftlichen Aspekte optimal erfüllt sind.

³Die Öffnungszeiten sind mit dem Restaurant Hirzi zu koordinieren.

III. Vertragsobjekt / Liegenschaft

Baurecht

Art. 7 ¹Die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee stellt dem Trägerverein Hirzi die Anlage Sportzentrum Hirzenfeld mittels Baurechtsvertrag unentgeltlich zur Verfügung.

² Die Einzelheiten sind im Baurechtsvertrag geregelt.

IV. Finanzielles

Tarife

Art. 8 ¹Der Trägerverein Hirzi erbringt seine Leistungen betriebswirtschaftlich und unter Berücksichtigung einer familienfreundlichen Tarifstruktur. Vereine mit Sitz in den beteiligten Gemeinden können bevorzugt behandelt werden.

²Der vom Trägerverein Hirzi einzuhaltende Gebührenrahmen wird im Anhang 1 definiert.

³Die Tarifstruktur für das folgende Rechnungsjahr wird der Einfachen Gesellschaft jeweils bis Ende Mai bekanntgegeben. *[Fassung vom 24. März 2014]*

Abgeltung
Betriebskosten

Art. 9 ¹Die Betriebsführung des Sportzentrums Hirzenfeld wird unter anderem durch die Leistungsbestellerin in Form eines jährlichen Beitrages abgegolten (Abgeltung der ungedeckten Betriebskosten). Dieser Beitrag beträgt maximal 550'000 Franken (inkl. MwSt). Der Maximalwert kann der Teuerung angepasst werden; wobei als Ausgangswert der Landesindex der Konsumentenpreise des BFS per Ende Dezember 2008 mit 103,4 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte) gilt.

² Der detaillierte Kostenschlüssel und die einzelnen Frankenbeträge werden jährlich nach Eingang der Unterlagen gemäss Art. 13 Abs. 1 im Anhang des Gesellschaftsvertrags festgehalten. *[Fassung vom 24. März 2014]*

³Die Ausrichtung des jährlichen Beitrages der beteiligten Gemeinden erfolgt vorschüssig und dem Finanzbedarf des Trägervereins Hirzi entsprechend (Pauschalabgeltung).

Abgeltung
Investitionskosten

Art. 10 ¹Als Investitionskosten gelten jene Ausgaben mit mehrjähriger Nutzungsdauer, welche im Einzelfall den Betrag von 50'000 Franken übersteigen.

²Die Trägerschaft wird zu einer weitsichtigen Investitionsplanung verpflichtet.

³Diese Investitionsausgaben werden zusätzlich zu den Betriebskosten nach Art. 9 an den Trägerverein Hirzi ausgerichtet. Es werden die effektiv anfallenden Investitionskosten vergütet (keine Pauschalabgeltung).

⁴Bei Investitionen ist in jedem Fall die Zustimmung der Einfachen Gesellschaft einzuholen, auch wenn der Trägerverein Hirzi diese mit eigenen Mitteln finanzieren kann.

Über-/Unterdeckung

Art. 11 ¹ Der Betrieb kann aufgrund von allfälligen Einnahmeüberschüssen Reserven (Betriebskapital) bilden. Allfällige Einnahmeüberschüsse werden primär in die "vertragliche Reserve" eingelegt, bis zum Betrag, welcher 20 % des Maximalwertes von Art. 9 Abs. 1 entspricht. Ein darüber hinaus gehender Einnahmeüberschuss kann der "freien Reserve" zugewiesen werden.

² Das Betriebskapital (vertragliche und freie Reserve) ist grundsätzlich zweckgebunden zu verwenden. Für die weitere Verwendung des Betriebskapitals gelten folgende Vorgaben:

- a die vertragliche Reserve dient zur Deckung von Aufwandüberschüssen späterer Rechnungsjahre;
- b die freie Reserve kann zur Steigerung der Betriebsrendite und zum Wohle der Besucherinnen und Besucher des Sportzentrums Hirzenfeld verwendet werden;
- c die gebildeten Reserven sind in der Jahresrechnung und Bilanz offen auszuweisen.

³ Entnahmen aus der freien Reserve sind vor dem Rechnungsabschluss der Jahresrechnung gutzuschreiben. Allfällig verbleibende Aufwandüberschüsse der Jahresrechnung sind aus dem Betriebskapital (vertragliche Reserve) zu decken. Sollte ein allfälliger Aufwandüberschuss nicht durch genügend Betriebskapital gedeckt sein, so informiert der Trägerverein Hirzi frühzeitig die Leistungsbestellerin zwecks gemeinsamer Absprache über das weitere Vorgehen.

Liquidität / Zahlungen

Art. 12 Der Trägerverein Hirzi stellt aufgrund des Voranschlages einen jährlichen Akontobeitrag den beteiligten Leistungsbestellern direkt in Rechnung.

Verfahren

Art. 13 ¹ Der Gemeindebeitrag an die ungedeckten Betriebskosten (nach Art. 9) wird in Anlehnung an das jährlich einzureichende Budget festgelegt. Für jedes Geschäftsjahr ist der Einfachen Gesellschaft bis Ende Mai des Vorjahres ein Budget mit den relevanten Unterlagen vorzulegen. *[Fassung vom 24. März 2014]*

² Die Anmeldung von Investitionsvorhaben (nach Art. 10) für die Auslösung von Verpflichtungskrediten hat frühzeitig zu erfolgen. Die Beschlussfassung erfolgt gesondert von den Beiträgen nach Abs. 1. Mit dem Beitragsgesuch sind die Ziele, Wirkung und Kosten (inkl. Folgekosten und Finanzierung) des beabsichtigten Investitionsvorhabens auszuweisen.

V. Personelles

Personal-bestimmungen

Art. 14 ¹ Die personalrechtlichen Anstellungen lehnen sich an die privatrechtliche Personalgesetzgebung nach Obligationenrecht.

²Der Trägerverein Hirzi verpflichtet sich, sämtliche Arbeitnehmende des Sportzentrums Hirzenfeld (heutige Mitarbeitende der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee) für eine minimale Beschäftigungsdauer von 12 Monaten, ab Beginn der Leistungsvereinbarung, zu übernehmen.

Gehaltsadministration

Art. 15 ¹ Die Gehaltsauszahlungen und Abrechnung mit den Sozial- und Personalvorsorgeversicherungen kann durch die Finanzabteilung einer an der Einfachen Gesellschaft beteiligten Gemeinde geführt werden.

² Sofern Abs. 1 zur Anwendung gelangt, gelten folgende Bestimmungen:

- a Der zugewiesenen Finanzabteilung sind für die Ausrichtung der Gehälter sowie für die Abrechnung mit den Sozialversicherungen alle nötigen Unterlagen vom Verein zur Verfügung zu stellen.
- b Die zugewiesene Finanzabteilung fakturiert dem Trägerverein Hirzi quartalsweise die Gehaltsauszahlungen (inkl. Arbeitgeberbeiträge) und meldet dem Rechnungsführer/der Rechnungsführerin des Vereins anfangs April des Folgejahres die durch die Gemeinde insgesamt ausgerichteten Personalaufwendungen zu Handen der Betriebsrechnung des Vereins.
- c Die Dienstleistung gemäss Abs. 1 erfolgt durch die zugewiesene Finanzabteilung kostenlos.

Pensionskasse

Art. 16 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sportzentrums Hirzenfeld werden durch den Trägerverein Hirzi gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität bei einer anerkannten Personalvorsorgeeinrichtung versichert.

VI. Controlling

Leistungsnachweis

Art. 17 ¹ Der Trägerverein Hirzi weist die erbrachten Leistungen bis Mitte Juli des laufenden Jahres mit folgenden Unterlagen nach:

- a Jahresrechnung (Betriebs- und Kostenrechnung [inkl. Bilanz])
- b Revisionsbericht und Vollständigkeitserklärung,
- c Qualitätsbericht,
- d Tätigkeitsbericht.

² Der Trägerverein Hirzi gewährt der Einfachen Gesellschaft auf Anfrage:

- a Begehung und Beurteilung des baulichen Zustandes der Anlage und Installationen,
- b Einblick in die detaillierte Buchhaltung und Berichte der Revisionsstelle,
- c Einblick über die bestehenden Versicherungsverträge.

Qualitätsentwicklung

Art. 18 Der Trägerverein Hirzi weist gegenüber der Einfachen Gesellschaft mit einem Qualitätsbericht nach, wie sie die Qualität seiner Leistungen erzeugt, sichert und verbessert.

VII. Besondere Bestimmungen

Öffentliches Beschaffungswesen

Art. 19 Der Trägerverein Hirzi hat die jeweils gültigen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen zu berücksichtigen.

Hilfestellungen der Gemeinde

Art. 20 ¹ Die Bauabteilungen der Einwohnergemeinden stehen dem Verein als zuständige Fachinstanzen für sich aus diesem Vertrag ergebenden Liegenschaftsunterhaltsfragen unentgeltlich zur Verfügung.

² Für finanzielle Aspekte können die Finanzabteilungen der Einwohnergemeinden unentgeltlich beigezogen werden.

letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:
24.02.2017 11:31:00	Axioma\Lauf-Nr. 1270\Leistungsvertrag.docx

Aufsicht	Art. 21 Die Aufsicht über die Vertragserfüllung obliegt der Einfachen Gesellschaft gemäss Gesellschaftsvertrag.
Versicherungen	Art. 22 ¹ Die Gebäudeversicherung wird von einer an der Einfachen Gesellschaft beteiligten Gemeinde im Rahmen einer Grosskundenvereinbarung abgeschlossen. Alle übrigen Versicherungsverträge schliesst der Trägerverein Hirzi ab. ² Alle Prämien sind der Betriebsrechnung des Trägervereins Hirzi zu belasten.
Haftung/Klagen	Art. 23 Wird die Gemeinde als Grundeigentümerin von einem Dritten belangt (z.B. gestützt auf Art. 679 und 684 ZGB oder Art. 58 OR), steht ihr in vollem Ausmass ein Regress gegen den Trägerverein Hirzi zu.
Schweigepflicht	Art. 24 Die Parteien sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sportzentrums Hirzenfeld verpflichten sich zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Tatsachen aus dem dieser Leistungsvereinbarung zugrunde liegenden Bereich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, oder Persönlichkeitsrechte verletzen würden. Das Amts- und Berufsgeheimnis sowie die Regeln des Datenschutzes werden ausdrücklich vorbehalten.

VIII. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen	Art. 25 ¹ Die Gehaltsadministration gemäss Art. 15 erfolgt im ersten Rechnungsjahr durch die Finanzabteilung Münchenbuchsee. ² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sportzentrums Hirzenfeld werden ab 1. April 2011 für die Dauer bis mindestens 31. Dezember 2011 durch die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität bei der bisherigen Pensionskasse versichert. Die Arbeitgeberbeiträge gehen zu Lasten des Trägervereins Hirzi.
Inkrafttreten	Art. 26 ¹ Die vorliegende Vereinbarung ist in drei Originalexemplaren auszufertigen und zu unterzeichnen. ² Sie tritt am 1. April 2011 in Kraft.
Dauer und Kündigung	Art. 27 Diese Vereinbarung dauert bis zum 31. März 2014. Eine Kündigung muss mindestens 15 Monate im Voraus erfolgen, sonst verlängert sich die Vereinbarung um ein weiteres Jahr.
Schiedsgericht	Art. 28 Allfällige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden schiedsgerichtlich beigelegt. Beide Vertragspartner bestimmen gemeinsam einen Schiedsrichter, der auch die anzuwendenden Verfahrensregeln bestimmt. Können sich die Partner nicht auf eine Person einigen, wird der Schiedsrichter durch den zuständigen Kreisgerichtspräsidenten von Bern ernannt.

Genehmigungsvermerk

Für die beteiligten Gemeinden:

Namens der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee:

Münchenbuchsee, 10. Dezember 2010

GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsidentin

Sekretär

Elsbeth Maring-Walther

Olivier A. Gerig

Namens der Einwohnergemeinde Zollikofen:

Zollikofen, 10. Dezember 2010

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Präsident

Sekretär

Stefan Funk

Roland Gatschet

Namens des Trägervereins Hirzi:

Münchenbuchsee, 10. Dezember 2010

TRÄGERVEREIN HIRZI

Präsident

Sekretär

Andreas Luginbühl

Daniel Bichsel

letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:
24.02.2017 11:31:00	Axioma\Lauf-Nr. 1270\Leistungsvertrag.docx

Anhang I

Gebührenrahmen

Der Trägerverein Hirzi legt die Gebühren jährlich innerhalb folgendem Gebührenrahmen fest:

I Sommersaison (inkl. MwSt.)		Ortsansässige *	Auswärtige
Einzeleintritte	Erwachsene Lehrlinge, Studenten, AHV-Bez. (gegen Ausweis) Schüler (1. – 9. Klasse) Vorschulpflichtige Kinder	Fr. 2.00 – Fr. 8.00 Fr. 1.00 – Fr. 7.00 Fr. 1.00 – Fr. 6.00 Fr. 0.00 – Fr. 2.00	Fr. 2.00 – Fr. 12.00 Fr. 1.00 – Fr. 10.00 Fr. 1.00 – Fr. 8.00 Fr. 0.00 – Fr. 4.00
Saisonabonnemente	Erwachsene Lehrlinge, Studenten, AHV-Bez. (gegen Ausweis) Schüler (1. – 9. Klasse) Vorschulpflichtige Kinder Familientarif: (1 Familie = mind. 1 Erwachsener und 1 Kind, unabhängig der Anzahl Kinder)	Fr. 30.00 – 120.00 Fr. 20.00 – 100.00 Fr. 10.00 – 60.00 Fr. 0.00 – 30.00 Fr. 130.00 – 200.00	Fr. 40.00 – 140.00 Fr. 30.00 – 120.00 Fr. 20.00 – 80.00 Fr. 0.00 – 50.00 Fr. 150.00 – 250.00
Sondertarife	Schulen	Fr. 0.00 – Fr. 5.00	Fr. 0.00 – Fr. 5.00

III Wintersaison (inkl. MwSt.)		Ortsansässige *	Auswärtige
Einzeleintritte	Erwachsene Lehrlinge, Studenten, AHV-Bez. (gegen Ausweis) Schüler (1. – 9. Klasse) Vorschulpflichtige Kinder	Fr. 4.00 – Fr. 12.00 Fr. 3.00 – Fr. 11.00 Fr. 2.00 – Fr. 10.00 Fr. 0.00 – Fr. 6.00	Fr. 4.00 – Fr. 16.00 Fr. 3.00 – Fr. 15.00 Fr. 2.00 – Fr. 14.00 Fr. 0.00 – Fr. 10.00
Saisonabonnemente	Erwachsene Lehrlinge, Studenten, AHV-Bez. (gegen Ausweis) Schüler (1. – 9. Klasse) Vorschulpflichtige Kinder Nachwuchs HCM Familientarif: (1 Familie = mind. 1 Erwachsener und 1 Kind, unabhängig der Anzahl Kinder)	Fr. 80.00 – 200.00 Fr. 50.00 – 150.00 Fr. 40.00 – 100.00 Fr. 0.00 – 30.00 Fr. 0.00 – 70.00 Fr. 150.00 – 420.00	Fr. 100.00 – 250.00 Fr. 70.00 – 200.00 Fr. 60.00 – 120.00 Fr. 0.00 – 50.00 Fr. 0.00 – 70.00 Fr. 200.00 – 520.00
Sondertarife	Schulen	Fr. 0.00 – Fr. 5.00	Fr. 0.00 – Fr. 5.00

* Bevölkerung aus der an der jeweiligen Saison beteiligten Gemeinde